

Verordnung über die einheitliche Darstellung der Richtplanungen

(vom 8. Dezember 1976)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

- § 1. ¹ Diese Verordnung regelt die einheitliche Darstellung der kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplanungen in den Gesamtplänen. A. Geltungsbereich
- ² Die Beachtung ihrer Bestimmungen und der im Anhang wiedergegebenen Symbole, Signaturen und Farben ist Genehmigungsvoraussetzung im Sinne von § 5 des Planungs- und Baugesetzes³.
- § 2. ¹ Die der Planungspflicht gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes³ unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts sind verpflichtet, den Richtplanerstellern rechtzeitig die notwendigen Angaben, allenfalls in Form von Planunterlagen, abzugeben. B. Pflicht zur Mitarbeit
- ² Anstände mit Planungs- oder Werkträgern, die dem kantonalen Recht nicht unterworfen sind, sind der Baudirektion zwecks Vermittlung oder Befreiung von der Angabepflicht zu melden.
- § 3. ¹ Die Gesamtpläne aller Stufen stellen durch Teilrichtpläne gemäss den §§ 21 ff. des Planungs- und Baugesetzes³ und durch einen Bericht nach § 19 des Planungs- und Baugesetzes³ die getroffenen Richtplanungen dar. C. Grundsätze
I. Form der Gesamtpläne
- ² Soweit die Übersichtlichkeit es erlaubt, können kommunale Gesamtpläne mit einem einzigen Plan oder zusammengefassten Teilrichtplänen dargestellt werden.
- § 4. ¹ Die Gesamtpläne haben für das erfasste Gebiet die auf eine langfristige Entwicklung abgestimmten Planungsmassnahmen in grossen Zügen wiederzugeben. II. Inhalt der Gesamtpläne
1. Allgemein
- ² Die Liste der Symbole und Signaturen im Anhang ist für den notwendigen Grad der Ausführlichkeit und Genauigkeit nicht bestimmend.
- § 5. In den Gesamtplänen der einzelnen Planungsstufen ist nur soviel darzustellen und auszuführen, als es die Zuständigkeitsordnung gemäss den §§ 9 und 28 ff. des Planungs- und Baugesetzes³ erlaubt. 2. Ausführlichkeit

3. Genauigkeit § 6. Die Gesamtpläne haben einen Genauigkeitsgrad aufzuweisen, der
- a. ohne Verletzung der Planungspflicht für die untergeordneten Planungsträger und die Nutzungsplanungen möglichst grosse Entscheidungsfreiheit gewährt,
 - b. innerhalb der einzelnen Planungsstufen und zwischen ihnen die Koordination sicherstellt oder ermöglicht.
- D. Die Pläne § 7. Teilrichtpläne sind in folgenden Massstäben darzustellen:
- I. Massstab
- a. die kantonalen Richtpläne im Massstab 1 : 25 000,
 - b. die regionalen Richtpläne im Massstab 1 : 10 000,
 - c. die kommunalen Richtpläne im Massstab 1 : 10 000 oder 1 : 5000.
- II. Die Teilrichtpläne § 8. Der Siedlungs- und Landschaftsplan wird in einem einzigen Plan dargestellt; eine Aufteilung ist nur mit Einwilligung der Baudirektion zulässig.
1. Die Pläne im einzelnen
- a. Der Siedlungs- und Landschaftsplan
 - b. Der Verkehrsplan
- § 9. ¹ Im Verkehrsplan sind die Grenzen der generellen Aufteilung der erfassten Fläche in Baugebiet, Landwirtschaftsgebiet, Forstgebiet, Erholungsgebiet und Schutzgebiet darzustellen.
- ² Als Strassen mit autobahnähnlichem Ausbau sind solche zu bezeichnen, von denen im Zeitpunkt der Planfestsetzung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie im Sinne der Bestimmungen über Nationalstrassen I. Klasse ausgestaltet und benützt werden sollen.
- c. Der Versorgungsplan § 10. Der Versorgungsplan kann, soweit die Übersichtlichkeit es erfordert, mit folgenden Einzelplänen dargestellt werden:
- a. Plan der Wasserversorgung,
 - b. Plan der Energieversorgung, nötigenfalls aufgeteilt in die Teilbereiche elektrische Energie, Wärmeversorgung und Gasversorgung,
 - c. Plan der Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste, nötigenfalls aufgeteilt in die Teilbereiche Fernmeldeanlagen der PTT und solche von Konzessionären,
 - d. Plan der Abwasser- und Abfallbeseitigung.
- d. Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen § 11. Die im Anhang enthaltene Aufzählung von Symbolen und Signaturen für den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist nicht abschliessend; im Einvernehmen mit der Baudirektion können bei Bedarf weitere Symbole und Signaturen verwendet werden.

§ 12. In den einzelnen Teilrichtplänen können, soweit dadurch die Verständlichkeit gefördert wird und die Übersichtlichkeit es erlaubt, Angaben aus anderen Teilrichtplänen dargestellt werden; bei Abweichungen und im Zweifelsfall sind die Festlegungen im speziellen Teilrichtplan massgeblich.

2. Informative Ergänzungen

§ 13. Reichen aufgrund örtlicher Besonderheiten die zur Verfügung gestellten Symbole und Signaturen für eine zweckmässige Darstellung der Richtplanung nicht aus, können mit Zustimmung der Bau- und Verkehrsverwaltung zusätzliche Zeichen und Anschriften verwendet werden.

3. Weitere Symbole

§ 14. Übersichtspläne im Sinne von § 20 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes³ sind unter Hinweis auf ihre beschränkte Verbindlichkeit deutlich als solche zu bezeichnen.

III. Die Übersichtspläne

§ 15. ¹ Die Berichte zu den Gesamtplänen sind in knapper Form und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.

E. Die Berichte

² Sie haben in grossen Zügen Auskunft zu erteilen über:

- a. die Grundlagen der Planung und ihre Bewertung,
- b. die angestrebten Ziele und Zwecke der Planung,
- c. die wesentlichen planerischen Festlegungen, deren grosse Zusammenhänge, die aufgetretenen hauptsächlichen Zielkonflikte und ihre Lösung sowie die Anpassungsmöglichkeiten an denkbare Veränderungen der Grundlagen,
- d. die voraussichtlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Richtplanung, namentlich diejenigen auf die Bevölkerungsstruktur, Wirtschaftsstruktur und Wohnqualität,
- e. die technische Verwirklichung der Infrastrukturplanung (Leistungsfähigkeit sowie Bauweise und Art der Benützung, soweit für die Richtplanung von Bedeutung),
- f. die Zeiträume der allenfalls etappierten Planungsverwirklichung, verbunden mit Schätzungen der Folge- oder Investitionskosten.

³ Die von übergeordneten Planungsträgern getroffenen Festlegungen sind, nach den einzelnen Teilrichtplänen gegliedert, in besonderen Listen festzuhalten.

§ 16. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt² in Kraft.

F. Inkrafttreten

¹ OS 46, 477 und GS V, 139.

² ABl 1977, 469 vom 1. April 1977.

³ [LS 700.1](#).

Planungs- und Baugesetz
des Kantons Zürich

Anhang zur Verordnung
über die einheitliche Darstellung
der Richtplanungen

(vom 8. Dezember 1976)

In den Plänen jeder Planungsstufe (kantonal, regional, kommunal) ist nur so viel darzustellen, als die Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe und die Wahrung der Interessen des betreffenden Planungsträgers es erfordert.

Die Grösse der Symbole ist dem Planmassstab und dem darzustellenden Gegenstand entsprechend zu wählen.

A. I. Siedlungsplan (§§ 21 und 22)

Überdruck zur Detaillierung des Überbauungscharakters
nach PBG §§ 22 und 28 Abs. 2

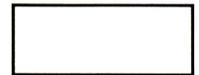
Städtische Überbauung



Halbstädtische Überbauung



Nichtstädtische bzw. ländliche Überbauung
(ohne Überdruck)



Siedlungsgebiet:

Baugebiet



Wohngebiet



Wohngebiet mit Gewerbebeileichterung



Industriegebiet



Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten



Landschaftlich empfindliche Lage



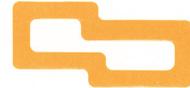
Schutzwürdiges Ortsbild



Zentrum (Darstellung: Kreis oder flächenbezogen)



Bauentwicklungsgebiet



Regionsgrenze



Gemeindegrenze



A. II. Landschaftsplan (§ 23)

Landwirtschaftsgebiet:

Landwirtschaft



Besondere Eignung für Glashausgartenbau



Landwirtschaftsgebiet mit erhöhter Erholungsattraktivität



Forstgebiet:

Wald



Vorgesehene Aufforstung



Erholungsgebiet:

Allgemeines Erholungsgebiet



Besonderes Erholungsgebiet:

A = Allmend



B = Festplatz, Rastplatz, Parkanlage
und dergleichen



C = Sportplatz, Freibad, Tennisplatz
und dergleichen



D = Familiengartenareal, Campingplatz
und dergleichen



Ski- oder Schlittelabfahrt



Schutzgebiet:

Naturschutzgebiet (Biotop)



Umgebungsschutzgebiet (Bauverbot)



Naturobjekt



Kulturobjekt/Einzelobjekt



Aussichtspunkt



Grenze kantonales Schutz- oder Erholungsgebiet 

Grenze regionales Schutz- oder Erholungsgebiet 

Trenngebiet 

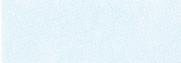
Materialgewinnung und eventuell Auffüllung 

Materialablagerung 

Grenze der im kantonalen Richtplan festgelegten Gebiete 

Grenze der im regionalen Richtplan festgelegten Gebiete 

Übriges Gebiet (z. B. Bahnareal, Flughafenareal) 

Gewässer 

B. Verkehrsplan (§ 24)

	bestehend	geplant
Hochleistungs- und wichtige Hauptverkehrsstrasse		
Hauptverkehrsstrasse		
Bei Ersatz zur Umklassierung vorgesehen		
		
Sammelstrasse		
Autobahnähnlicher Ausbau		
In übergeordneten Planungen festgesetzte Strassen		
Anschluss		
Tunnel		
Werkhof		
Parkierung im öffentlichen Interesse, wie: Parkhäuser und Grossparkflächen/Parkplätze im Erholungsgebiet		

	bestehend	geplant
Radweg		
Reitweg		
Fussweg		
Bahnlinien einspurig		
Bahnlinien doppel- oder mehrspurig		
Eisenbahntunnel		
Eisenbahnstrecke mit Haltestelle		
Bahnareal		
Güterumschlag		
Schmalspurbahn/Tram mit Haltestelle		
Buslinie mit Haltestelle		
Luftseilbahn		

	bestehend	geplant
Skilift		
Schiffahrtlinie		
Luftstrasse im Nahbereich (An- und Abflugwege)		
Flughafen		
Flugfeld		
Flugsicherungseinrichtungen		

C. Versorgungsplan (§ 25)

Wasserversorgung

Die Symbole der Anlagen werden entsprechend den Druckzonen in verschiedenen Farben (grün, blau, rot usw.) ausgeführt. Sie können mit Namen und technischen Daten ergänzt werden.

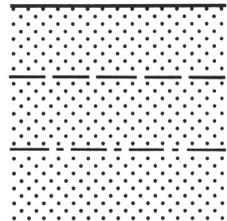
1. Grundwasserschutzzonen
(ohne Unterteilung)



- Unterteilung in:
weitere Schutzzone

engere Schutzzone

Fassungsbereich



2. Grundwasserschutzareal



3. Anlagen

3.1 Wasserbeschaffung

Quellen: ungefasst



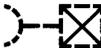
gefasste
Brunnenstube



Sammel-
schacht



	bestehend	geplant
Quellen: ungefasst		
gefasste Brunnenstube		
Sammel- schacht		

	bestehend	geplant
Grundwasserpumpwerk		
primitive Fassung, z. B. Sodbrunnen		
vertikaler Filter- oder Schachtbrunnen		
Horizontalbrunnen		
Seewasserwerk		
See- oder Fluss- wasserfassung mit Rohwasserpumpwerk		
Aufbereitungsanlage		
Reinwasserpumpwerk		
Grundwasseranreicherung		

3.2 Wasserverteilung

Reservoir



Reservoir mit Stufenpumpwerk



Stufenpumpwerk



Quellwasserpumpwerk



Druckerhöhungspumpwerk



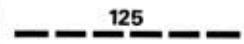
Hauptleitung
(mit Kaliberangabe)



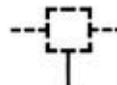
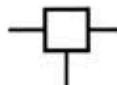
Hauptleitung, die zu verstärken ist



Verteil- und Nebenleitung
(mit Kaliberangabe)



Bezugs- und Abgabeschacht, Schieber-schacht



Druckbrecherschacht



Druckreduzierventil



3.3 Fernwirkanlage

Signalerdkabel
(mit Adernzahl)

Betriebswarte BW

Auslösestation AS

3.4 Hydrantenanlage

Oberflurhydrant
Unterflurhydrant

Energieversorgung:

Elektrizität:

Kraftwerk

Unterwerke: Freiluftanlage

Unterirdische
Anlage oder
Innenraum

Transformatorstation

	bestehend	geplant
	10 adrig -----	-----
	BW 	BW 
	AS 	AS 
	-----  	-----  
		
		
		
		

		bestehend	geplant
Freileitungen : (Trassen)	bis 50 kV		
	über 50 kV		
Kabelleitungen : (Trassen)	bis 50 kV		
	über 50 kV		
Projektiertes Leitungs-Trasse: (Kabel- oder Freileitung)	bis 50 kV		
	über 50 kV		
Projektierte Kabelleitung: (Trassen)	bis 50 kV		
	über 50 kV		
<hr/>			
Gas :			
Verteilzentrale			
Gasometer			
Hochdruckbehälter			

Fernmelde- und Nachrichten- übermittlungsdienste:

Fernmeldeanlagen der PTT:

Telefon-Netzgruppengrenze 

Telefon-Anschlussnetzgrenze 

	bestehend	geplant
Hauptachse		
Telefonamt		
Drahtlose Station		
Drahtlose Station, privat von PTT konzessioniert		

Fernmeldeanlagen von Konzessionären:

Gemeinschaftsantennen-Versorgungsgebietsgrenze 

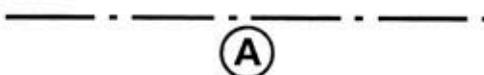
	bestehend	geplant
Gemeinschaftsantenne		
Gemeinschaftsantennen-Verteilung		

Abwasserbeseitigung:

Grenzen des Kanalisationsgebietes



Kanalsystem (mit Bezeichnung)



Teileinzugsgebiet (mit Flächen in ha)



Kanäle (Strichdicke nach Querschnitt abgestuft):

Schmutz- oder Mischwasserleitung (mit Querschnitt, Gefälle und evtl. Fließrichtung)



Meteorwasserleitung (mit Querschnitt, Gefälle und evtl. Fließrichtung)



ausser Betrieb zu setzen



durch neue zu ersetzen



Lage und/oder technische Daten noch nicht bekannt



Druckleitung (mit Querschnitt)



Schacht (mit systemweise fortlaufender Bezeichnung)



	bestehend	geplant
Querschnittsänderung		
Gefällewechsel		
Trennsystem		
Dachwasserversickerung		

Beispiele für Bezeichnungen:



Sonderbauwerke:

Kläranlagen (mit massgebendem Trockenwetteranfall):

	bestehend	geplant
mechanisch		
biologisch		
weitergehend		
Regenbecken (mit Volumen)	200 m ³	200 m ³
Regenüberlauf (mit kritischer Regenintensität oder Vielfachem des massgebenden Trockenwetteranfalls)	15 l/s = ha	1 + 3

	bestehend	geplant
Pumpwerk (mit maximaler Fördermenge)	 30 l/s	 30 l/s
Gewässer:		
offen		proj. 
Flüsse und Bäche		
eingedolt		proj. 
Vorflutleitung (Drainage)		proj. 
Grundwasserschutzzone S: (Abgrenzung in Übereinstimmung mit Plan der Wasserversorgung)		
weitere Schutzzone		
engere Schutzzone		
Fassungsbereich		
Abfallbeseitigung:		
Kehrichtverbrennungsanlage		
Kompostierwerk		

	bestehend	geplant
Verbrennung und Kompostierung		
Ablagerung von Aushubmaterial		
Multikomponentendeponie		

S = Sondermüll-Deponie
O = Ölerde-Deponie
Sd = Schredder
SV = Sondermüll-Verbrennungsanlage
A = Sammelplatz für Altautos und Schrott

D. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen (§ 26)

a) Öffentliche Verwaltung und Justiz:

V = Öffentliches Verwaltungsgebäude

W = Werkhof

RP = Rechts- und Polizeiwesen

K = Kaserne

b) Erziehung und Bildung:

S = Schulen (Volks-, Sonderschule)

U = Universität

M = Mittelschule

B = Berufsschule

c) Kultur, gemeinschaftliche Begegnung:

M = Museum

T = Theater

G = Gemeindesaal

d) Kultuspflege und Bestattungswesen:

K = Kirche

F = Friedhof

Kr = Krematorium

bestehend	geplant
	
	
	
	

bestehend	geplant
	
	

e) Sozial- und Gesundheitswesen:

H = Spital

Pf = Pflegeheim

A = Altersheim

f) Erholung und Sport:

Hb = Hallenbad

B = Bojenfeld

Fb = Freibad

Ha = Hafenanlage

St = Stadion

Tr = Trockenplatz

Sh = Saalsporthalle

Im kantonalen Richtplan festgelegt



Im regionalen Richtplan festgelegt



Beispiel für Nutzungsänderung



Beispiel mit Darstellung des ungefähren Flächenbedarfs

